

Totalrevision des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Februar 2016, RRB Nr. 2016/167

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1	5
3. Erläuterungen zu einzelne Bestimmungen des Beschlussesentwurfes 2.....	6
4. Auswirkungen	12
4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen	12
4.2 Vollzugsmassnahmen	12
4.3 Folgen für die Gemeinden	12
5. Rechtliches.....	13
6. Antrag.....	13

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 (Gebührentarif ohne materielle Änderungen) und Konkordanztabelle
Beschlussesentwurf 2 (Gebührentarif mit materiellen Änderungen) und Synopse

Kurzfassung

Mit dem Massnahmenplan 2014 wurde beschlossen, dass die Verwaltung möglichst kostendeckende Gebühren erheben soll (Massnahme FD_K7). Die kantonalen Gebühren wurden von den Departementen somit in Ergänzung zu den im Massnahmenplan 2014 bereits enthaltenen Massnahmen (z.B. VWD_K17), die als Einzelvorlage dem Parlament unterbreitet werden, auf ihren Kostendeckungsgrad überprüft (FD_K7).

Der heutige Gebührentarif stammt aus dem Jahr 1979 und ist aufgrund des Aufbaus nach Departementen und Ämtern nicht mehr aktuell und schlecht lesbar. Er ist zudem einer der wenigen kantonsrätlichen Verordnungen, die nicht mit dem Programm Lexwork, dem Informatik-Programm zur elektronischen Erlassverwaltung, bearbeitet werden kann. Der Gebührentarif wurde daher als Beschlussesentwurf 1 (Totalrevision) in einem ersten Schritt ohne Änderung der Gebühren redaktionell überarbeitet und in Lexwork aufgenommen. In Anlehnung an die Strukturen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wurde der bisherige Aufbau nach Departementen und Ämtern durch eine Gliederung nach Aufgabenbereichen abgelöst. Der Vorteil des neuen Aufbaus nach Aufgabenbereichen besteht namentlich darin, dass bei einer allfälligen Neuorganisation der Departemente keine entsprechenden Änderungen des Gebührentarifs nötig werden und dieser somit übersichtlich bleibt.

Der Beschlussesentwurf 2 enthält die von den Departementen und der Staatskanzlei beantragten Änderungen. Im Einzelnen geht es um die Anhebung von zum Teil seit mehr als 20 Jahren unverändert gebliebenen Gebühren, um Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben und insbesondere um die Anhebung der Gebühren gemäss Auftrag des Parlamentes an die Verwaltung im Rahmen des Massnahmenplanes möglichst kostendeckende Gebühren zu erheben.

In einzelnen Fällen wird eine neue Gebühr eingeführt, die das Departement des Innern und das Finanzdepartement betreffen.

Mit der Erhöhung der Maximalgebühr in den Bereichen der Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie für die Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Gemeinden als auch für Entscheide des Regierungsrates und der Departemente soll dem Verwaltungsaufwand in den komplexeren und aufwendigeren Fällen gerecht werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs mit zwei Beschlussesentwürfen.

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Massnahmenplans 2014 beschloss das Parlament, dass die Verwaltung grundsätzlich kostendeckende Gebühren erheben soll (Massnahme FD_K7).

Der heutige Gebührentarif aus dem Jahr 1979 (GT; BGS 615.11) folgt dem Aufbau nach Departementen und Amtsstellen. Infolge zahlreicher Reorganisationen der Verwaltung ist der Gebührentarif mit all seinen Änderungen und alten Bezeichnungen nicht mehr aktuell und nur noch schlecht lesbar. In der heutigen Fassung konnte er zudem nicht in das elektronische Redaktionssystem für die strukturierte Erfassung von Erlassen (Lexwork) übertragen werden, was das Gesetzgebungsverfahren aufwändig und fehleranfällig macht.

Der Gebührentarif wurde deshalb zuerst im Rahmen einer Totalrevision in eine neue, moderne Form gebracht (Beschlussesentwurf 1), ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Der Aufbau orientiert sich neu nach Aufgabenbereichen gemäss der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Der Beschlussesentwurf 2 beinhaltet die von den Departementen und der Staatskanzlei eingereichten materiellen Änderungen. Im Bereich der allgemeinen Bestimmungen und der gemeinsamen Bestimmungen (§§ 1 bis 20 GT) wurden einerseits eine Mahngebühr ab der zweiten Mahnung für alle Verwaltungsstellen eingeführt und andererseits die Unter- und Obergrenze bei regierungsrätlichen und departementalen Entscheiden sowie bei Genehmigungen von Reglementen, namentlich von Gemeinden, neu definiert. Damit wurde der Teuerung, der zum Teil seit 1979 unverändert gebliebenen Gebühren und dem entsprechenden Verwaltungsaufwand für komplexe Geschäfte Rechnung getragen.

Ebenfalls werden bei den Gebühren nach Aufgabenbereichen drei das Volkswirtschaftsdepartement (Gebäudeversicherung, Energiefachstelle und Bürgerrecht und Zivilstand), eine das Finanzdepartement (Amtschreibereien) und zwei das Departement für Bildung und Kultur betreffende Bestimmungen angepasst, beziehungsweise neu eingefügt. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen beantragt die Kostenpflicht für die Laufbahnberatung für Erwachsene und die Anpassung der Gebühr für den Erwerb von Berufsabschlüssen mittels Nachholbildung oder Validierung von Bildungsleistungen. Mit der Einführung des elektronischen Auskunftsportals für Grundbuchdaten (Terravis) bei den Amtschreibereien besteht neu die Möglichkeit, Grundbuchauszüge kostenpflichtig abzufragen.

Im Bereich des Departements des Innern soll bei Bewilligungen für das Betreiben eines Fumoirs eine Gebühr erhoben werden. Zudem ergeben sich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie im Bereich des Gesundheitsamtes verschiedene Anpassungen von Gebühren. Sodann beantragt die Polizei des Kantons Solothurn die Einführung einer neuen Gebühr für die Rückerstattung von überzahlten Ordnungsbussen.

Schlussendlich beantragt das Amt für Umwelt die Erhöhung der Gebührenobergrenze für Umweltverträglichkeitsprüfungen, da in besonders aufwändigen Fälle auch der Maximalsatz nicht ausreicht, um den entstandenen Aufwand kostendeckend auf den Verursacher überwälzen zu können.

2. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1

Der Beschlussesentwurf 1 enthält keine materiellen Änderungen, er wurde einzig neu nach Aufgabenbereichen gemäss der wirkungsorientierten Verwaltungsführung strukturiert. Dies hat den Vorteil, dass die Struktur des GT auch bei einer allfälligen Neuorganisation der Departemente nicht an Aktualität verliert. Alle Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn werden in Lexwork, dem von der kantonalen Verwaltung verwendeten Informatik-Programm zur elektronischen Erlassverwaltung, erstellt und bearbeitet. Dank Lexwork wird die Arbeit mit der Gesetzessammlung des Kantons Solothurn einfacher, effizienter und ist weniger fehleranfällig. Bei der Erlassredaktion ist der Anwender allerdings an die technischen Möglichkeiten von Lexwork gebunden, so erlaubt Lexwork dem Anwender nur einen genau definierten Aufbau für ein Gesetz. Auf Stufe Absatz kann beispielsweise keine Spalte für eine Gebühr eingefügt werden, weshalb sich die Höhe der Gebühr bei einer Aufzählung auf Stufe Buchstabe befindet (z.B. § 120 Abs. 1 Bst. a - f GT).

Die beigelegte Konkordanztabelle ermöglicht den Vergleich der bisherigen mit den neuen Paragraphen im Gebührentarif.

Folgende Paragraphen oder Teile davon wurden nicht in den Beschlussesentwurf 1 übernommen und ersatzlos gestrichen:

§ 21

Bst. b, zweites Wort

Patenturkunden für Hebammen werden nicht mehr ausgestellt, die Bestimmung ist daher mit Streichung des Wortes Hebamme anzupassen.

§ 22^{bis}

Wahlzellen werden heute keine mehr errichtet, weshalb die Gebührenpflicht für deren Bewilligung entfällt. Nach der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR; BGS 113.112) sind die Zustellkuverts bei der kantonalen Drucksachenverwaltung zu beziehen (§ 24 VpR); die Gebührenpflicht für die Bewilligung eigener Zustellkuverts kann deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

§ 43^{bis}

Die Gebühren der BVG- und Stiftungsaufsicht werden im Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 (EG Stiftungsaufsicht; BGS 211.151) geregelt. Dabei wird nach § 9 Abs. 1 Bst. h EG Stiftungsaufsicht der Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS) der Erlass einer Gebührenordnung übertragen. Mit Beschluss vom 31. Oktober 2012 hat die BVS eine detaillierte Gebührenordnung BVG- und Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn erlassen (BGS 212.153), die vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2012/2441 vom 11. Dezember 2012 genehmigt wurde. Die Geltungsdauer dieser Gebührenordnung ist bis zur Ausserkraftsetzung des EG Stiftungsaufsicht, das heisst bis am 1. Januar 2016, befristet. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2015/1213 die Ausserkraftsetzung um ein Jahr auf den 1. Januar 2017 verschoben. Die bisherige Regelung im Gebührentarif ist seit Inkrafttreten der von der Aufsichtskommission erlassenen Gebührenordnung somit obsolet. Sofern die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht spätestens bis zum Ausserkrafttreten des EG Stiftungsaufsicht per 1. Januar 2017 zum Abschluss und zum Inkrafttreten einer Regionallösung (Staatsvertrag) führen sollte, würde sich der Regelungsbedarf für die Gebühren erübrigen. Andernfalls bedürfte es einer neuen gesetzlichen Grundlage bzw. Verlängerung des EG Stiftungsaufsicht durch den Kantonsrat und einer Neuregelung der Gebühren.

§ 50

Bst. b

Umsatzgebühren werden seit dem Jahr 2014 nicht mehr geschuldet und eingefordert. Sie wurden durch die sogenannte Schlachtabgabe nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung ersetzt, die nicht durch die Kantone eingezogen werden. Der Paragraph kann somit ersatzlos gestrichen werden.

§ 78^{quinquies}

Die Aufhebung von bisherigem Recht ist im neuen GT nicht mehr zu erwähnen.

§ 193

Der Paragraph kann ersatzlos gestrichen werden, da die Bestimmung über die Entschädigungen für die Weibel überholt ist.

3. Erläuterungen zu einzelne Bestimmungen des Beschlussesentwurfes 2**§ 8**

Mit der aktuellen Formulierung werden Gebühren grundsätzlich erst mit der Zustellung einer Rechnung fällig und sind anschliessend innert 30 Tagen zu bezahlen. Namentlich kleinere Gebührenbeträge werden jedoch aus dem Blickwinkel der Effizienz und eines allfälligen Inkassos nach Möglichkeit direkt beim Bezug der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung verlangt. In Anlehnung an Art. 75 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220) sieht § 8 Abs. 1 GT deshalb neu vor, dass die Fälligkeit der Gebühren, sofern nicht anders geregelt, sogleich eintritt. Werden die Gebühren in Rechnung gestellt, regelt Abs. 2 von § 8 GT die Fälligkeit der Gebühr und die Zahlungsfrist analog der aktuellen Fassung.

§ 10^{bis}

Mit § 10^{bis} GT wird der Gebührentarif insoweit ergänzt, als dass für Rechnungen, die gemahnt werden müssen, ab der zweiten Mahnung eine Gebühr von 50 Franken eingeführt wird. Damit wird die Mahngebühr ab der zweiten Mahnung innerhalb der kantonalen Verwaltung vereinheitlicht. Das kantonale Steueramt und das Amt für Jagd, Wald und Fischerei kannten bislang schon eine Gebühr von 50 Franken und die Motorfahrzeugkontrolle eine solche von 100 Franken, die ab der zweiten Mahnung in Rechnung gestellt wurden. Mit dem neuen § 10^{bis} GT wird die Mahngebühr der Motorfahrzeugkontrolle von 100 Franken aufgehoben, durch 50 Franken ersetzt und die Mahngebühren innerhalb der Verwaltung vereinheitlicht. Die erste Mahnung bleibt weiterhin kostenlos. Öffentlich-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr ausgenommen.

§ 17

Gemäss dem geltenden § 17 Absatz 1 Buchstabe a und b GT beträgt der Gebührenrahmen für verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist, 100 – 5'000 Franken. Für Beschwerdeentscheide eines Departementes sieht der Gebührentarif eine Gebühr von 100 – 2'000 Franken vor.

In der Praxis der Departemente hat sich gezeigt, dass die Bearbeitung der Geschäfte in den letzten Jahren wesentlich komplexer und aufwändiger geworden ist. Des Weiteren sind zudem als Rechtsvertreter der Parteien vermehrt Anwälte schon im Verfahren vor dem Regierungsrat in-

volviert, was teilweise die Eingabe von sehr umfassenden Rechtsschriften zur Folge hat und dadurch den Aufwand für die Erstellung eines substantiierten Entscheids wesentlich erhöht. Der Gebührenrahmen für Entscheide des Regierungsrates wird daher in § 17 Absatz 1 Buchstabe a GT um 2'000 Franken erhöht und beträgt neu 100 – 7'000 Franken.

Aufgrund der Gesetzgebung zur Rechtsweggarantie werden immer mehr Beschwerdeentscheide auf Departementsebene anstatt auf Stufe Regierungsrat gefällt. Der Aufwand zur Bearbeitung dieser Fälle ist meist gleich hoch oder nur unwesentlich tiefer. Es drängt sich deshalb ebenfalls eine Erhöhung des Gebührenrahmens um 2'000 Franken auf neu 100 – 4'000 Franken auf (§ 17 Absatz 1 Buchstabe b GT).

§ 18

Abs. 1 Bst. a und b

Die Reglemente etlicher Gemeinden sind in den letzten Jahren wesentlich komplexer geworden, so umfassen namentlich die zu prüfenden personalrechtlichen Bestimmungen alleine an die hundert Seiten. Vermehrt sind sodann komplexe Regelwerke von Verwaltungseinheiten, die ausgelagert werden oder Unternehmen, die durch Gemeinden gegründet werden, zu prüfen. Bei letzteren erfolgt auch die Plausibilisierung der eingereichten Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Die Prüfung der umfassender gewordenen Regelwerke der Gemeinden konnte in der Vergangenheit bei Weitem nicht kostendeckend verrechnet werden. Eine Erhöhung des Gebührenrahmens von bislang 50 – 1'000 Franken auf 200 – 5'000 Franken ist daher gerechtfertigt.

§ 26

Abs. 1 Bst. h und i

Sowohl bei § 26 Abs. 1 Buchstabe h als auch bei Buchstabe i GT handelt es sich um die elektronische Abfrage von Grundbuchdaten via Terravis. Terravis ist das elektronische Auskunftsportal für Grundbuchdaten und Daten der amtlichen Vermessung in der Schweiz und ermöglicht den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Grundbuchämtern, Notariaten und Banken. Damit können zwischen diesen Parteien Grundstücksgeschäfte über eine einzige Schnittstelle abgewickelt werden. Zusammen mit dem papierlosen Schuldbrief soll Terravis die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung von administrativen Arbeiten entlasten und die Prozesse beschleunigen.

Bei der Abfrage mit Terravis handelt es sich um eine Dienstleistung, die neu angeboten wird und deshalb auch eine neue Regelung im Gebührentarif verlangt. Je nach Umfang der abgefragten Daten kostet der elektronische Grundbuchauszug 2 oder 5 Franken. Der bisher beim Amt verlangte schriftliche Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung ist weiterhin erhältlich und bewegt sich in einem unveränderten Gebührenrahmen von 15 – 500 Franken. Für die Einwohnergemeinden besteht ein kostenfreier Zugang auf die Grundbuchdaten ihrer Gemeinden. Terravis wurde bereits in anderen Kantonen eingeführt. Im Vergleich mit diesen Kantonen bewegt sich der Kanton Solothurn mit den vorgeschlagenen Gebühren von 2 oder 5 Franken im Mittelfeld. Die Bandbreiten der anderen Kantone bewegen sich von kostenfrei bis zu 10 Franken pro Auszug.

§ 32

Abs. 1 Bst b

Das Berufsbildungssystem der Schweiz fördert die berufliche Flexibilität und gewährleistet die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten. Es gilt der Grundsatz, dass Erwachsene in allen Berufen einen Lehrabschluss nachholen können. Ziel ist eine angemessene Kostenbeteiligung Erwachsener für den Erwerb von Berufsabschlüssen mittels Nachholbildung oder Validierung von Bildungsleistungen. Bisher wird eine Eintrittsgebühr von 300 Franken mit dem Zulas-

sungsentscheid erhoben. Die weiteren Kosten für Beratung Schulung, Validierung usw. trägt der Kanton. Gemäss Massnahmenplan 2014, DBK_R23, hat der Regierungsrat eine Erhöhung der Gebühr für Nachholbildung und Validierung beschlossen, wobei der Schulbesuch weiterhin der Kanton trägt. Eine höhere Gebühr analog anderen Kantonen trägt dazu bei, dass sich vermehrt nur ernsthaft Interessierte anmelden und die Verbindlichkeit erhöht wird. Werden im Vorfeld innerhalb von 12 Monaten kostenpflichtige Beratungsdienstleistungen (Laufbahnberatung) bezogen, so werden die entsprechenden Kosten angerechnet.

Abs. 1 Bst. c

Eine Laufbahnberatung bietet die Möglichkeit, sich mit der Unterstützung einer Fachperson zu allen Fragen betreffend Laufbahn und Karriere auseinanderzusetzen. Die Anliegen der ratsuchenden Personen sind sehr unterschiedlich. Die Laufbahnberatung berücksichtigt bei ihrer Arbeit die Fähigkeiten, Möglichkeiten, Interessen und das Charakterbild der Personen. Themen sind unter anderem Weiterbildung, Wiedereinstieg, Neuausrichtung und Laufbahnplanung. Basierend auf § 48 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112) sind die berufskundliche Information und Dokumentation sowie die Einzelberatung von Jugendlichen und Erwachsenen ohne abgeschlossene berufliche Grundbildung kostenlos. Für besondere Abklärungen, die im Einverständnis mit dem oder der Ratsuchenden beziehungsweise den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden, können Kosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden (§ 48 Abs. 2 VBB). Einzelberatungen von Erwachsenen mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung sowie weiterführende Dienstleistungen für Dritte sind kostenpflichtig (§ 48 Abs. 3 VBB). Personen, welche Anrecht auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, sollen einen reduzierten Tarif erhalten. Härtefälle können eine Beratung zum Minimaltarif (50 Franken) beantragen. Gemäss Massnahmenpaket 2013, DBK_2, Prozessoptimierung und Aufgabenreform der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist die Kostenpflicht für die Laufbahnberatung Erwachsener als Kostenminderungsmassnahme enthalten.

Abs. 1 Bst. d

Die Gebühren für Beschwerdeentscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung wurden bislang über den allgemeinen Teil des GT erhoben. Der allgemeine Teil des GT deckt die Erhebung von Gebühren durch Kommissionen jedoch ungenügend ab, weshalb die Schaffung einer speziellen Grundlage im GT empfehlenswert ist. Sowohl der bisher angewendete Gebührenrahmen der Beschwerdekommision der Berufsbildung als auch die Gebühren im Einzelfall werden durch die Schaffung einer speziellen rechtlichen Grundlage nicht verändert.

Abs. 1 Bst. e

Für Personen mit einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung besteht die Möglichkeit, die Berufsmaturität nach der Lehre nachzuholen (sogenannte BM 2). Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Formular und wird für das jeweilige Schuljahr frühzeitig kommuniziert. Abhängig von der bisherigen Schul- und Berufsbildung erfolgt die Aufnahme in die BM 2 prüfungsfrei oder nach bestandener Aufnahmeprüfung.

Es kommt immer wieder vor, dass sich interessierte Personen für die BM 2 anmelden, die Anmeldung jedoch unbegründet wieder zurückziehen. Die Aufwendungen der Berufsfachschulen, die die nötigen Vorkehren zu Organisation von Schulort und Klassenzuteilung treffen, werden dadurch teilweise nutzlos. Mit einer Gebühr soll der Anmeldung mehr Verbindlichkeit verliehen werden.

§ 34

Abs. 1 Bst. c und d

Nach der bestehenden Bestimmung werden für Adoptionsverfügungen Gebühren erhoben zwischen 500 – 1'000 Franken und für Namensänderungsverfügungen von 100 – 600 Franken. Die beiden Normen wurden seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angepasst. Seither sind namentlich mehr Sachverhalte mit internationalem Kontext und internationalem Recht zu beurteilen. Die einzelnen Fälle sind im Durchschnitt wesentlich aufwändiger geworden, weshalb eine Erhöhung des Gebührenrahmens auf 600 – 2'000 Franken (Adoptionsverfügung) bzw. 300 – 1'200 Franken (Namensänderungsverfügungen) angemessen ist.

§ 35

Die aktuellen Gebühren im Bereich der Energiegesetzgebung stammen aus dem Jahr 1991. Seither erhöhte sich der Verfahrensaufwand für den Erlass von Verfügungen im genannten Betätigungsfeld wesentlich, weshalb eine Anpassung der Gebühren, um den Kostendeckungsprinzip gerecht zu werden, unerlässlich ist.

§ 36

Abs. 1 Bst. b

Die Gebühr für Verkehrswertschätzungen von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) beträgt aktuell 300 – 1'500 Franken. Die SGV stellte in der Praxis vermehrt fest, dass der obere Rahmen von 1'500 Franken für eine kostendeckende Verrechnung der erbrachten Dienstleistungen nicht ausreicht. Sie beantragt deshalb eine Ausdehnung der Bandbreite auf neu 300 – 3'000 Franken.

Abs. 1 Bst. f

Die SGV stützt sich bei der Verrechnung von Auskünften über Versicherungswerte auf § 19 Abs. 1 Buchstabe a GT ab. § 19 GT erfasst schriftliche Rechtauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, das Vorlegen von Akten und Plänen sowie mündliche Auskünfte. Die Schaffung einer speziellen rechtlichen Grundlage für Auskünfte über Versicherungswerte der SGV ist daher naheliegend und dient auch der Rechtssicherheit. Eine Anpassung der Gebühren findet nicht statt.

§ 37

Abs. 1 Bst. b

In der Massnahme VWD_R13 (genehmigt mittels RRB Nr. 2013/1921 vom 21. Oktober 2013) wurde vorgesehen, dass die Leistungen im Bereich Gemeindefinanzen Revisionswesen neu zu Vollkosten verrechnet werden. Für die Umsetzung dieser Massnahme wird in § 37 Abs. 1 Bst. b GT das Wort „Revisionsbeanstandungen“ durch „Revisionen von Jahresrechnungen“ ersetzt.

§ 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 und 2

Aufgrund des heute geltenden Wortlautes der Bestimmung kann nur für das Ausstellen einer Bewilligung eine Gebühr erhoben werden. Bei einer Verweigerung oder einem Bewilligungsentzug, die zwar selten vorkommen, jedoch begründet werden müssen und daher viel mehr Aufwand generieren, besteht heute keine Grundlage für eine Gebührenerhebung. Es sind daher die entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen.

§ 62

Abs. 2 Bst. c

Der Aufwand für die Gesuchsbearbeitung bei der Bewilligung eines Fumoirs, umfassend namentlich die Vollständigkeitsprüfung, das Nachfordern von Unterlagen und die Besichtigung vor Ort, soll neu gebührenpflichtig werden. Der Gebührenrahmen beträgt 50 – 250 Franken.

§ 65

Mit der aktuellen Formulierung können im Bereich der universitären Medizinalberufe (Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin) für Disziplinarmaßnahmen keine Gebühren verlangt werden, da sich diese auf Art. 43 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, SR 811.11) und nicht auf das bisher in der Bestimmung erwähnte Gesundheitsgesetz stützen. Wenn es zu Disziplinarverfahren kommt, sind jedoch in den allermeisten Fällen Medizinalberufe betroffen. Aus diesem Grund ist eine Ergänzung wichtig.

§ 68

Abs. 1 Bst. e

Die Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1968 wurde aufgehoben und durch das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG, SR 221.213.2) ersetzt. § 68 Abs. 1 Bst. e GT ist deshalb anzupassen.

§ 93^{bis}

Die Ordnungsbussenzentrale der Polizei des Kantons Solothurn tätigte im Jahr 2014 mehr als 1'500 Rückzahlungen infolge von überbezahlten Ordnungsbussen. Bei 1'260 dieser Rückzahlungen trug nicht die Ordnungsbussenzentrale die Verantwortung für den Fehler, der die Rückzahlung nötig machte, sondern der Einzahler selbst bzw. seine Bank oder Post. Die Rückzahlungen stellen für die Ordnungsbussenzentrale einen beträchtlichen Aufwand dar, den sie bis heute nicht abgelden kann. Um den Aufwand zumindest teilweise abzudecken, beabsichtigt die Polizei des Kantons Solothurn für die Rückzahlung eine Gebühr von 20 Franken einzuführen. Rückzahlungen würden zudem erst ab einem überzahlten Betrag von mehr als 21 Franken erfolgen und die Gebühr mit der Überzahlung verrechnet. Liegt der Fehler der nicht ordnungsgemäss bezahlten Ordnungsbusse bei der Ordnungsbussenzentrale, wird der überzahlte Betrag vollumfänglich und gebührenfrei zurückerstattet.

§ 107

Abs. 1 Bst. a

In der aktuellen Fassung des GT kann einzig für die Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken eine Gebühr erhoben werden. Für die Abänderung und Aufhebung der genannten Massnahme war hingegen keine Gebühr geschuldet. Die einzelnen Verfahren sollten gleich behandelt werden, entsprechend ist eine Präzisierung in § 107 Abs. 1 Bst. a GT vorzunehmen.

Abs. 1 Bst. g

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat neben der Regelung des Besuchsrechts im Fall von strittigen Elternkonflikten die Errichtung von Beistandschaften im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht zu prüfen, unabhängig davon, ob die Eltern je verheiratet waren oder nicht. In der gegenwärtigen Formulierung wird nur die Regelung des persönlichen Verkehrs, nicht jedoch die oft aufwändige Errichtung damit im Zusammenhang stehender Schutzmassnahmen für die Kinder unter eine Gebührenpflicht gestellt. Mit der Erweiterung von § 107

Abs. 1 Bst. g GT werden neu auch die Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen gebührenpflichtig.

Abs. 1 Bst. i

Seit dem 1. Juli 2014 gilt die gemeinsame elterliche Sorge als Grundprinzip sowohl nach einer Scheidung wie auch für nicht verheiratete Paare, sofern sie eine entsprechende Erklärung abgeben (Art. 298 ff. ZGB). Diese Änderung des Bundesrechts beeinflusst auch die Tätigkeit der KESB bzw. diese wird vermehrt Fälle zu beurteilen haben, in denen die gemeinsame elterliche Sorge keinen Bestand haben kann. Im Weiteren werden Regelungen zwischen Eltern zu treffen sein, wie die elterliche Sorge wahrgenommen und die Obhut konkret ausgestaltet wird und wie der Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen ist. Vor diesem Hintergrund ist Buchstabe i des geltenden GT weiter zu fassen, bzw. er ist den Änderungen gemäss der Bundesgesetzgebung anzupassen.

Abs. 1 Bst. j

Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können seit dem 1. Juli 2014 durch Abgabe einer Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge einrichten. Die Abgabe und amtliche Entgegennahme der Erklärung kann ebenso auf dem Zivilstandsamt wie auch bei der KESB erfolgen. Die Zivilstandsämter erheben bereits heute gestützt auf Bundesrecht für diese Dienstleistung eine Gebühr von 30 Franken, nicht jedoch die KESB.

Abs. 1 Bst. k

Die Erfahrung aus mehr als zwei Jahren KESB zeigt, dass relativ oft von Privatpersonen und privaten Unternehmen bei der Behörde um eine offizielle Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Massnahme nachgefragt wird. Mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zur elterlichen Sorge werden sich diese Anfragen häufen. Eine Gebühr wird nur verlangt, wenn die Auskunft in schriftlicher Form erfolgt.

§ 111

Abs. 1 Bst. a und b

Die bisherige Gebühr von 10 Franken für Beglaubigungen (internationale Überbeglaubigungen und Legalisationen) und 15 Franken für Bescheinigungen (z.B. Rechtskraftbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung von Original und Kopie) ist nicht mehr kostendeckend, sie soll auf 20 Franken angehoben werden. Mit der Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift sowie die Eigenschaft, in welcher die unterzeichnende Amtsperson gehandelt hat und die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bescheinigt. Nebst der Prüfung der Urkundsperson und der zu beglaubigenden Unterschrift, dem Hinzufügen der Bescheinigung und des Amtsstempels, des Datums und der Unterschrift zur Beglaubigung zuständigen Person, sind in der Regel bei den für das Ausland bestimmten Dokumenten noch gewisse Abklärungen (z.B. betreffend Originaldokument, Zuständigkeit Bestimmungsland, Boykotte und Exportrestriktionen des Bundes etc.) vorzunehmen. Sehr oft sind auch Rückfragen bei der betreffenden Botschaft, beim Bund (SECO), bei anderen Dienststellen des Kantons oder bei der Solothurner Handelskammer erforderlich. Mit dieser Gebührenerhöhung wird der Betrag jenem für die Beglaubigung der Amtschreibereien angepasst, beträgt doch dieser ebenfalls 20 Franken. Die meisten Kantone erheben ebenso eine Gebühr von 20 Franken für diese Dienstleistungen.

§ 126

Abs. 2

Nach § 126 Abs. 2 GT können für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) Gebühren von bis zu 50'000 Franken verrechnet werden. In Anwendung von § 3 Absatz 4 GT können Aufwendungen von bis zu 75'000 Franken in Rechnung gestellt werden. In Einzelfällen reicht diese Gebührenobergrenze nicht aus. So liefen zum Beispiel im Amt für Umwelt für die beiden Wasserkraftwerke Aarau und Gösgen im Zusammenhang mit der UVP bzw. dem Bewilligungsverfahren bis im Sommer 2014 interne Kosten von 165'000 Franken (Aarau) bzw. 132'000 Franken (Gösgen) an. Nicht eingerechnet sind dabei die Aufwendungen anderer Ämter im Rahmen der UVP bzw. Kosten für externe Gutachter, die für die Beurteilung sehr spezifischer Fragestellungen beigezogen werden. Die heutige Gebührenobergrenze von 75'000 Franken verunmöglicht es somit, die später anfallenden Kosten für die Erfolgskontrolle in Rechnung zu stellen. Mit dem neuen Gebührenrahmen von 100'000 Franken, kann in Anwendung von § 3 Abs. 4 GT in Zukunft eine Maximalgebühr von 150'000 Franken in Rechnung gestellt werden. Das Amt für Umwelt geht davon aus, dass dieser Maximalansatz in einem Zeitraum von 5 Jahren ein bis zweimal zur Anwendung gelangen wird.

Abs. 7

Die Tätigkeiten des Amtes für Umwelt nach der Strahlenschutzverordnung beschränken sich auf Messungen und allfällige Sanierungsarbeiten im Zusammenhang mit Radon. Die Strahlenschutzverordnung ist deshalb ebenfalls in Abs. 7 anzuführen.

§ 135

Abs. 1 Bst. c

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Hundedatenbank und damit einer zuverlässigen Registrierung der Hunde wird das Kontrollzeichen in seiner bisherigen Form hinfällig, nicht jedoch die Kontrolle der Kennzeichnung und Registrierung. Entsprechend ist die gebührenpflichtige Kennzeichnungskontrolle auch weiterhin jährlich vorzunehmen. Es handelt sich um eine formelle Anpassung. Die Gebühr selber bleibt unverändert.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Revision des Gebührentarifs hat keine personellen Folgen. Die Anpassung der Gebühren dürfte zu jährlichen Mehreinnahmen in der Höhe von rund 410'000 Franken führen. Die mit dem Massnahmenplan geschätzten Mehrerträge von 500'000 Franken werden damit nicht erreicht.

4.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich.

4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Erhöhung der Gebühren für die Genehmigung von kommunalen Reglementen (§ 18 GT) und für die Leistungen im Bereich Gemeindefinanzen Revisionswesen (§ 37 Abs. 1 Bst. b GT) führen zu einer Mehrbelastung der Gemeinden. Die jährlichen Mehreinnahmen werden auf 135'000 Franken geschätzt.

5. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST
Landammann

Andreas ENG
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departemente (6)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS